



Anlage 1.1

Anlage 1.1 zur Verbändevereinbarung „Anforderungen an die Prüfung von Maschinenführern in der Deutschen Bauwirtschaft“

zu Punkt 2 „Vorschriften und Anwendungsbereich“

Geprüfter Turmdrehkranführer in der Bauwirtschaft

Generell sind alle Vorschriften der staatlichen Gesetzgebung wie auch des berufsgenossenschaftlichen Regelwerkes bei der Prüfungsgestaltung einzuhalten.

Vorschriften der Gesetzgebung, die sich mit der Gesamthematik „Geprüfter Turmdrehkranführer in der Bauwirtschaft“ befassen, sind u.a.:

- EU-Maschinenrichtlinie und 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (sog. Maschinenverordnung – 9.ProdSV)
- Baustellenverordnung (BaustellV)
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- UVV Krane BGV D6
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- BGV A1 „Grundsätze der Prävention“
- UVV Bauarbeiten, BGV C 22
- DGUV 100-500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“ Kapitel 2.12 Betreiben von Erdbaumaschinen
- BGR 194 Benutzung von Gehörschutz
- DIN EN 474 Erdbaumaschinen-Sicherheit
- DIN EN 500 Bewegliche Straßenbaumaschinen
- BGR 500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“